

Gaspreise kürzen: Aber richtig !!!

Worauf Sie unbedingt achten müssen!

Das Kürzen der Gaspreise funktioniert, wenn Sie die folgenden Punkte beachten:

- Unbilligkeit einwenden:** In einem Schreiben an den Versorger muss die Preiserhöhung als "unbillig" beanstandet werden. Am einfachsten ist die Verwendung eines Musterschreibens der Bürgerinitiative unter www.gaspreise-runter-owl.de
- Zugangsnachweis:** Das Schreiben muss nachweislich beim Versorger eingehen. Also per Fax, Einschreiben schicken oder mit einem Zeugen selbst vorbeibringen und / oder den Empfang quittieren lassen.
- Leistungsbestimmung:** Legen Sie bei künftigen Zahlungen genau fest, wofür Sie zahlen, z.B. "Abschlag Monat Mai nach alten Preisen".
- Einzugsermächtigung widerrufen:** Widerrufen Sie die Einzugsermächtigung (vgl. Musterbrief) und überweisen Sie die ABSCHLAGSZAHLUNGEN in der alten Höhe evtl. plus zwei Prozent per Überweisung oder Dauerauftrag.
- Gassperdrohung ernst nehmen:** Wenn der Versorger mit der Einstellung der Versorgung droht, informieren Sie den Bund der Energieverbraucher www.energienetz.de und gehen Sie zum Amtsgericht, um eine einstweilige Verfügung für die Weiterbelieferung zu erwirken. Dazu brauchen Sie keinen Anwalt.
- Preisgleitklausel:** Wenn Ihr Gasliefervertrag eine Preisgleitklausel enthält, die eine automatische Preisanpassung ohne Ermessen des Versorgers vorsieht, können Sie die Unbilligkeit nicht einwenden. Das ist aber höchst selten der Fall, allenfalls im gewerblichen Bereich.
- Auf Antwortschreiben Ihres Versorgers brauchen Sie in aller Regel Ihrerseits nicht zu antworten.** Halten Sie sich informiert über aktuelle Entwicklungen durch mindestens wöchentlichen Besuch auf der Internetseite: www.gaspreise-runter-owl.de

Nur Mut:

Die Aktion läuft bundesweit seit Anfang September 2004. Allein in Paderborn haben bisher ca. 4500 private Gaskunden die Zahlung überhöhter Gaspreise verweigert, in Bremen 16.000. Bisher wurde unseres Wissen nach noch kein Verbraucher verklagt, mit einer Gassperre bedroht oder mit Mahngebühren belastet. Letztere brauchen nicht bezahlt werden.

Ihre grosse Chance:

Der Versorger verzichtet darauf, Sie gerichtlich auf die Zahlung der Gaspreiserhöhung zu verklagen und Sie zahlen weiter den bisherigen Gaspreis. Die Verjährung offener Forderungen beträgt 3 Jahre.

Ihr Risiko:

Im allerschlimmsten Fall werden Sie mit Mahnkosten belastet, man droht Ihnen die Gassperre an, Sie werden vor Gericht verklagt und versäumen das sofortige Anerkenntnis und tragen deshalb Prozess- und Anwaltskosten von 230 Euro.